Anhang 2: „Art-für-Art-Protokolle“

Artenschutzprüfung potentiell beeinträchtigter planungsrelevanter Arten im Einzelnen

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Braunes Langohr** Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Plecotus auritus*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland **V** NRW **3**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		

Allgemeines:
Das Braune Langohr gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet“, die Populationen erholen sich jedoch zunehmend. Das Braune Langohr ist eine typische Waldfledermaus und bevorzugt unterholzreiche Wälder mit einem hohen Anteil an Baumhöhlen, es werden aber neben Waldbäumen auch Feldgehölze und Einzelbäume als Quartierstandorte genutzt. Die Wochenstuben können sich neben Baumhöhlen auch in Gebäuden befinden. Als Jagdgebiet dienen neben Wäldern auch Waldränder, gehölzreiche Wiesen und strukturreiche Parklandschaften. Winterquartiere der Art wurden bisher nur in Gebäuden und Höhlen gefunden, vermutlich werden jedoch auch Baumhöhlen aufgesucht.

Vorkommen:
Das Braune Langohr ist mit Ausnahme waldarmer Gegenden des Tieflands und höher gelegenen Gebieten im Sauerland in ganz Nordrhein-Westfalen verbreitet. Das Braune Langohr ist für das MTB 3817 (Quadrant 3) gemeldet. Da das hauptsächlich aus Ackerflächen und Siedlungen bestehende Untersuchungsgebiet mit zahlreichen Kleingehölzen und einigen Forst- und Waldgebieten durchsetzt ist, ist ein Vorkommen dieser Waldfledermaus im direkten Trassenbereich entlang strukturierter Landschaftselemente möglich.

Betroffenheit:
Die Jagdgebiete des Braunen Langohrs werden im Baustellenumfeld durch nächtliche Arbeiten aufgrund von Lärm und Lichteinwirkungen beeinträchtigt, da jedoch genügend Ausweichgebiete zur Verfügung stehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei ausschließlich tagsüber durchgeführten Bauarbeiten stehen die Jagdgebiete uneingeschränkt zur Verfügung.
Während der Baumaßnahmen sind Gehölzrodungen zur Einrichtung von Baustraßen und -feldern vorgesehen. Dadurch können in Spalten oder unter abstehender Rinde übertagende Fledermäuse erheblich gestört, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Plecotus auritus*)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements
Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Spaltenquartiere durch eine fachkundige Person vor Beginn der Fällarbeiten (V/M 6). Gehölze, welche Spalten oder abstehende Rinde aufweisen, sollten je nach Witterung erst im November/ Dezember gefällt werden, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden und somit keine Tiere mehr in Tagesquartieren anzutreffen sind. Bis zum 28.02. müssen die Fällarbeiten abgeschlossen sein (V/M 5).
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Breitflügelfledermaus** Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Eptesicus serotinus*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland **G** NRW **3**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Breitflügelfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet" und ist insbesondere in tieferen Lagen weitverbreitet. Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus und kommt somit insbesondere im siedlungsnahen Bereich vor. Zur Jagd werden bevorzugt offene und halboffene Grünflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern oder Gewässern aufgesucht. Weiterhin ist sie in Streuobstwiesen, Parks, Gärten und unter Straßenlaternen zu finden. Neben Gebäudequartieren beziehen Männchen vereinzelt auch Baumhöhlen. Die Winterquartiere befinden sich in Gebäuden, seltener in Stollen und Höhlen.

Vorkommen:
Die Breitflügelfledermaus ist mit Ausnahme größerer Verbreitungslücken im Bergischen Land, Sauer- und Siegerland in ganz Nordrhein-Westfalen verbreitet. Die Breitflügelfledermaus ist für das MTB 3817 (Quadrant 3) gemeldet, insbesondere im Siedlungsbereich sowie entlang von Gehölzstrukturen ist mit potentiellen Jagdgebieten der Art zu rechnen.

Betroffenheit:
Da die Breitflügelfledermaus als nicht lichtscheu gilt, werden ihre Jagdgebiete durch eventuell durchgeführte nächtliche Bauarbeiten kaum beeinträchtigt.
Die Breitflügelfledermaus stellt eine typische Gebäudefledermaus dar, Tagesquartiere von Einzeltieren befinden sich vereinzelt jedoch auch in Baumspalten. Während der Baumaßnahmen sind Gehölzrodungen zur Einrichtung von Baustraßen und -feldern vorgesehen. Dadurch können in den betroffenen Gehölzen übertagende Fledermäuse gestört, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Spaltenquartiere durch eine fachkundige Person vor Beginn der Fällarbeiten (V/M 6). Gehölze, welche Spalten oder abstehende Rinde aufweisen, sollten je nach Witterung erst im November/ Dezember gefällt werden, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden und somit keine Tiere mehr in Tagesquartieren anzutreffen sind. Bis zum 28.02. müssen die Fällarbeiten abgeschlossen sein (V/M 5).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Breitflügelfledermaus**
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(*Eptesicus serotinus*)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Nyctalus noctula*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland **V** NRW **I**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Große Abendsegler ist in Nordrhein-Westfalen als „gefährdete wandernde Art" eingestuft. Er gilt als typische Waldfledermaus, sucht allerdings für die Jagd offene Habitate auf. Sowohl Sommer- als auch Winterquartiere befinden sich bevorzugt in Baumhöhlen. Zwischen Sommer- und Winterquartieren liegen oft über 1000 km, die Art gilt daher neben dem Kleinen Abendsegler, der Rauhautfledermaus und der Zweifarbfledermaus als Langstreckenzieher.

Vorkommen:
Der große Abendsegler kommt in Nordrhein-Westfalen besonders zur Zugzeit im Frühling und Spätsommer/ Herbst vor. Nur in den höheren Lagen des Sauer- und Siegerlands fehlt die Art, im Tiefland ist sie nahezu flächendeckend verbreitet. Der Große Abendsegler ist für das MTB 3817 (Quadrant 3) gemeldet. Da die Art im freien Luftraum jagt, ist von einem potentiellen Vorkommen innerhalb des gesamten Trassenbereichs auszugehen.

Betroffenheit:
Da der Große Abendsegler überwiegend im freien Luftraum jagt und als nicht lichtscheu gilt, sind seine Jagdgebiete durch eventuell durchgeführte nächtliche Bauarbeiten nicht betroffen.
Während der Baumaßnahmen sind Gehölzrodungen zur Einrichtung von Baustraßen und -feldern vorgesehen. Dadurch können in den betroffenen Gehölzen übertagende Fledermäuse erheblich gestört, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Spaltenquartiere durch eine fachkundige Person vor Beginn der Fällarbeiten (V/M 6). Gehölze, welche Spalten oder abstehende Rinde aufweisen, sollten je nach Witterung erst im November/ Dezember gefällt werden, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden und somit keine Tiere mehr in Tagesquartieren anzutreffen sind. Bis zum 28.02. müssen die Fällarbeiten abgeschlossen sein (V/M 5).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Großer Abendsegler**	
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(*Nyctalus noctula*)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Pipistrellus nathusii*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland * NRW I	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Rauhautfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdete wandernde Art". Sie ist eine typische Waldfledermaus, die bevorzugt in gewässerreichen Wäldern vorkommt. Die Sommerquartiere liegen in Baumhöhlen, unter abstehender Rinde und in Stammspalten, teilweise werden auch Gebäude bezogen. Während der Zugzeit legt die Art große Entfernungen von bis zu 1900 km zurück. Die Winterquartiere liegen meist außerhalb Nordrhein-Westfalens.

Vorkommen:
Die Rauhautfledermaus kommt in ganz Deutschland vor, ist aber als wandernde Art besonders während der Zugzeit häufig anzutreffen. In Nordrhein-Westfalen ist die Art vorwiegend im Tiefland vertreten. Die Art wird im Messtischblatt 3817 (Quadrant 3) für das Gebiet aufgeführt. Insbesondere während des Fledermauszuges im Frühling und Spätsommer/ Herbst mit Vorkommen der Art entlang von linearen Strukturen sowie in Gewässernähe zu rechnen.

Betroffenheit:
Da die Rauhautfledermaus als nicht lichtscheu gilt, werden ihre Jagdgebiete durch eventuell durchgeführte nächtliche Bauarbeiten kaum beeinträchtigt.
Während der Baumaßnahmen sind Gehölzrodungen zur Einrichtung von Baustraßen und -feldern vorgesehen. Dadurch können in Spalten oder unter abstehender Rinde übertagende Fledermäuse erheblich gestört, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Spaltenquartiere durch eine fachkundige Person vor Beginn der Fällarbeiten (V/M 6). Gehölze, welche Spalten oder abstehende Rinde aufweisen, sollten je nach Witterung erst im November/ Dezember gefällt werden, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden und somit keine Tiere mehr in Tagesquartieren anzutreffen sind. Bis zum 28.02. müssen die Fällarbeiten abgeschlossen sein (V/M 5).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Rauhautfledermaus**
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(*Pipistrellus nathusii*)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Wasserfledermaus**
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(*Myotis daubentonii*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

	Rote Liste Status	**Messtischblatt**
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	Deutschland ***** NRW **3**	**3817**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Wasserfledermaus gilt in Nordrhein-Westfalen als „gefährdet". Bevorzugt jagt sie über stehenden und langsam fließenden Gewässern. Beutetiere werden dabei direkt von der Wasseroberfläche abgefangen. Zeitweise werden auch Waldränder zur Jagd aufgesucht. Die Sommerquartiere liegen in Baumhöhlen, aber auch Fledermauskästen werden angenommen. Weibchen nutzen mehrere Wochenstubenquartiere, zwischen denen sie während des Sommers regelmäßig wechseln. Die Winterquartiere liegen in Höhlen, Stollen und Eiskellern, in welchen sich bis zu 1000 Tiere einfinden.

Vorkommen:
Die Wasserfledermaus kommt mit kleinen Verbreitungslücken im westfälischen Bergland in Nordrhein-Westfalen flächendeckend vor. Sie ist für das Messtischblatt 3817 (Quadrant 3) gemeldet. Die Art bevorzugt die Jagd an Gewässern, ist aber auch entlang von Vegetationsstrukturen anzutreffen.

Betroffenheit:
Die Jagdgebiete der Wasserfledermaus werden im Baustellenumfeld durch nächtliche Arbeiten aufgrund von Lärm und Lichteinwirkungen beeinträchtigt, da jedoch genügend Ausweichgebiete zur Verfügung stehen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Bei ausschließlich tagsüber durchgeführten Bauarbeiten stehen die Jagdgebiete uneingeschränkt zur Verfügung.
Während der Baumaßnahmen sind Gehölzrodungen zur Einrichtung von Baustraßen und -feldern vorgesehen. Dadurch können in Spalten oder unter abstehender Rinde übertagende Fledermäuse erheblich gestört, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Spaltenquartiere durch eine fachkundige Person vor Beginn der Fällarbeiten (V/M 6). Gehölze, welche Spalten oder abstehende Rinde aufweisen, sollten je nach Witterung erst im November/ Dezember gefällt werden, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden und somit keine Tiere mehr in Tagesquartieren anzutreffen sind. Bis zum 28.02. müssen die Fällarbeiten abgeschlossen sein (V/M 5).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Wasserfledermaus**
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(*Myotis daubentonii*)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Zwergfledermaus** Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Pipistrellus pipistrellus*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland * NRW *	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Bestand der Zwergfledermaus gilt dank erfolgreicher Schutzmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen momentan als ungefährdet. Sie ist sehr anpassungsfähig und kommt in nahezu allen Lebensräumen vor, als Kulturfolger ist sie vor allem in Städten und Siedlungen anzutreffen. Als Quartiere dienen bevorzugt Spalten in Gebäuden, seltener auch in Bäumen, die Jagdgebiete liegen meist in einem Umkreis von 2 km um das Quartier. Die Winterquartiere können über 50 km von den Sommerlebensräumen entfernt in Felsspalten, Kellern und Stollen liegen.

Vorkommen:
Die Zwergfledermaus ist in Deutschland die am häufigsten vorkommende Fledermausart, in Nordrhein-Westfalen ist sie flächendeckend verbreitet. Die Art ist im Messtischblatt 3817 (Quadrant 3) aufgelistet. Weiterhin befindet sich eine Wochenstube in Pödinghausen ca. 350 m westlich der Trasse (Stand: 2002; BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2014). Zwergfledermäuse sind sehr quartiertreu und suchen über Jahre dieselben Wochenstuben auf. Jagdgebiete sind insbesondere entlang von linearen Strukturen im gesamten Trassenbereich möglich.

Betroffenheit:
Da die Zwergfledermaus als nicht lichtscheu gilt, werden ihre Jagdgebiete durch eventuell durchgeführte nächtliche Bauarbeiten kaum beeinträchtigt.
Zwergfledermäuse suchen bevorzugt Gebäudequartiere auf, Tagesverstecke von Einzeltieren befinden sich vereinzelt jedoch auch in Baumspalten. Während der Baumaßnahmen sind Gehölzrodungen zur Einrichtung von Baustraßen und -feldern vorgesehen. Dadurch können in den betroffenen Gehölzen übertagende Fledermäuse gestört, verletzt oder getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Pipistrellus pipistrellus*)
Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Spaltenquartiere durch eine fachkundige Person vor Beginn der Fällarbeiten (V/M 6). Gehölze, welche Spalten oder abstehende Rinde aufweisen, sollten je nach Witterung erst im November/ Dezember gefällt werden, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren befinden und somit keine Tiere mehr in Tagesquartieren anzutreffen sind. Bis zum 28.02. müssen die Fällarbeiten abgeschlossen sein (V/M 5).
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Bekassine** (*Gallinago gallinago*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **1** NRW **1S**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend (Rastvogel) ☒ rot ungünstig / schlecht (Brutvogel)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Bekassine erscheint in Nordrhein-Westfalen als Durchzügler von Ende Juli bis Ende November sowie von März bis Mitte Mai. Brutvorkommen bestehen dagegen nur noch im Westfälischen Tiefland und im Münsterland, u. a. in der Bastauniederung. Die Brutgebiete liegen in Moorgebieten und Feuchtwiesen, als Rastgebiete nutzt die Art Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe. Die Überwinterungsgebiete erstrecken sich von Nordwest- bis Südeuropa sowie den Mittelmeerraum.

Vorkommen:
Das bedeutendste Rastgebiet der Bekassine in Nordrhein-Westfalen mit bis zu 1000 Individuen liegt im VSG „Rieselfelder Münster“. In anderen Gegenden tritt sie meist in kleineren Trupps oder einzeln auf. Die Bekassine kommt als Durchzügler im NSG „Enger Bruch“ vor, wobei bei hohen Wasserständen bereits Trupps von bis zu 25 Individuen beobachtet wurden (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Die Bekassine nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da sie als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete der Bekassine beeinträchtigen. Limikolen gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Bekassine** (*Gallinago gallinago*)
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M ~~9~~ 10).	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Blässgans**
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Anser albifrons*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland **k.A.** NRW **k.A.**	**Messtischblatt** -

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt die Blässgans als lokal sehr häufiger Durchzügler und Wintergast von Anfang Oktober bis Anfang April vor. Ihre Brutgebiete liegen in der Tundra, als Rastgebiete nutzt sie ausgedehnte, ruhige Grünlandflächen, gelegentlich auch Äcker entlang großer Flussniederungen. Als Schlafplätze werden stehende Gewässer und ruhige Flussabschnitte aufgesucht.

Vorkommen:
Die bedeutendsten Wintervorkommen der Blässgans liegen im VSG „Unterer Niederrhein", allerdings stellt auch das VSG „Weseraue" ein wichtiges Überwinterungsgebiet für bis zu 5000 Individuen dar (LANUV 2013b). Im NSG „Enger Bruch" kommt die Blässgans als Durchzügler in geringer Zahl vor (STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012; BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2014).

Betroffenheit:
Die Blässgans nutzt das NSG „Enger Bruch" als Rastgebiet. Da sie als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung beeinträchtigt Rastgebiete der Blässgans. Große Wasservögel gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch" im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom 01.11. – 28.02 (V/M 4).
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch"(V/M 9).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Blässgans**	
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(*Anser albifrons*)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **3** NRW **3**	**Messtischblatt** **3817**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Bluthänfling ist ein Nordrhein-Westfalen in unterschiedlichen Siedlungsdichten nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel. Bevorzugter Lebensraum sind offene Landschaften, die durch Hecken, Sträucher und junge Nadelholzbestände strukturiert werden, wie bspw. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Als Neststandort werden meist dichte Büsche und Hecken genutzt.

Vorkommen:
Die höchsten Siedlungsdichten werden von der Hellwegbörde bis ins Ravensberger Hügelland und im Wiehengebirge erreicht. Die Mittelgebirge sind mit Ausnahme der Eifel weniger dicht besiedelt, da die geschlossenen Waldflächen der Mittelgebirge gemieden werden (LANUV 2024e).
Im NSG „Enger Bruch“ kommt der Bluthänfling als regelmäßiger Brutvogel mit geringer Anzahl an Brutpaaren vor (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2023, 2025).

Betroffenheit:
Da der Bluthänfling in Gehölzen brütet, können während der Rodungsarbeiten zur Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von April bis August Gelege der Art zerstört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bluthänflings können dabei ausgeschlossen werden, da dieser sich nicht auf den offenen Flächen innerhalb des Eingriffsbereiches oder in der unmittelbaren Umgebung ansiedelt (Gehölzbrüter). Sofern sich Brutpaare während der Bauphase in an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen ansiedeln, kann angenommen werden, dass der Baubetrieb keine Störung darstellt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*)

Sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M 4).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Bruchwasserläufer** (*Tringa glareola*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **1** NRW **0**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht (Rastvogel)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Bruchwasserläufer ist in Nordrhein-Westfalen seit 1919 als Brutvogel ausgestorben, allerdings kommt er als regelmäßiger Durchzügler von Anfang Juli bis Ende September und Mitte April bis Anfang Juni vor. Als Rastgebiete werden nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammufer von Flüssen, Teichen, Baggerseen und Kläranlagen genutzt, aber auch auf überschwemmten Grünlandflächen ist die Art anzutreffen.

Vorkommen:
Das bedeutendste Rastvorkommen des Bruchwasserläufers liegt im VSG „Rieselfelder Münster“, aber auch am unteren Niederrhein ist er in größerer Anzahl vertreten. Für gewöhnlich bestehen die rastenden Trupps aus bis zu 10, selten bis zu 50 Tieren, oft tritt er auch einzeln auf. Im Untersuchungsgebiet kommt der Bruchwasserläufer im NSG „Enger Bruch“ als Durchzügler in Trupps von bis zu 20 Individuen vor (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Der Bruchwasserläufer nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da er als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung beeinträchtigt Rastgebiete des Bruchwasserläufers. Limikolen gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“(V/M ~~9~~ 10).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Bruchwasserläufer** (*Tringa glareola*)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Dunkler Wasserläufer** Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Tringa glareola*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland **k.A.** NRW **k.A.**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Dunkle Wasserläufer kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener, aber regelmäßig auftretender Durchzügler von Anfang August bis Ende Oktober und Anfang April bis Ende Mai vor. Die Rastgebiete liegen in nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammflächen an Flüssen, Teichen, Baggerseen und Kläranlagen sowie auf überschwemmtem Grünland.

Vorkommen:
Der Dunkle Wasserläufer tritt in Nordrhein-Westfalen überwiegend entlang den Einzugsbereichen von Rhein, Ems, Lippe und Weser auf, die bedeutendsten Rastgebiete stellen die VSG „Unterer Niederrhein" und „Rieselfelder Münster" dar. Meist tritt er jedoch in kleinen Trupps oder einzeln auf. Im Vorhabensbereich kann die Art bei hohen Wasserständen als Durchzügler im NSG „Enger Bruch" in geringer Zahl auftreten (STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012; BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2014).

Betroffenheit:
Der Dunkle Wasserläufer nutzt das NSG „Enger Bruch" als Rastgebiet. Da er als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete des Dunklen Wasserläufers beeinträchtigen. Limikolen gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch" im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom 01.11. – 28.02 (V/M 4).
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch"(V/M 9).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Dunkler Wasserläufer**
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(*Tringa glareola*)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Eisvogel** (*Alcedo atthis*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * NRW *	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Eisvogel kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Brut- und Gastvogel vor. Er ist eng an Gewässer gebunden. An Abbruchkanten und Steilufern von Fließ- und Stillgewässern werden die Brutröhren selbst gegraben. Als weitere Niststandorte werden auch Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen angenommen. Die Brutphase beginnt ab März, unter günstigen Bedingungen sind bis in den September Zweit- und Drittbruten möglich.

Vorkommen:
Der Eisvogel ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen weit verbreitet, Verbreitungslücken bestehen lediglich in höheren Lagen der Mittelgebirge. Im NSG „Enger Bruch“ tritt er als Nahrungsgast auf (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012;~~ Biologische Station Ravensberg ~~2014~~ 2023, 2025), im MTB 3817 (Quadrant 3) ist er als Brutvogel verzeichnet. Ein Bach bei Mast Nr. 13 stellt ein potentielles Nahrungshabitat dar, weiterhin ist gelegentlich mit dem Auftreten entlang der Gräben im Trassenbereich zu rechnen.

Betroffenheit:
Es befinden sich keine geeigneten Nistplätze des Eisvogels im Trassenbereich. Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Nahrungshabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen beanspruchen und der Eisvogel somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Eisvogel** (*Alcedo atthis*)		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Feldlerche** (*Alauda arvensis*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **3** NRW **3S**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer, lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt, Flächen mit hoher Vegetationsdichte werden dagegen gemieden. Ab Mitte April erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Die letzten Jungen sind spätestens im August flügge. Die Überwinterungsgebiete liegen in Südwesteuropa sowie im Mittelmeerraum.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen ist die Feldlerche in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, allerdings gehen die Bestände seit den 1970er Jahren durch intensive Landwirtschaft stark zurück. Im NSG „Enger Bruch“ kam die Art als Brutvogel vor, mittlerweile tritt sie nur noch als Nahrungsgast auf (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012~~ Biologische Station Ravensberg 2023, 2025). Im MTB 3817 (Quadrant 3) ist die Feldlerche als Brutvogel gemeldet, potentielle Brutvorkommen sind auf den Ackerflächen innerhalb des Trassenbereichs möglich.

Betroffenheit:
Die Feldlerche weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Freileitungen auf. Es konnte nachgewiesen werden, dass die Feldlerche leitungsferne Bereiche signifikant bevorzugt (Altemüller & Reich 1997). Für die Feldlerche ergeben sich Scheuchwirkungen, kleinflächig anlagenbedingter Lebensraumverlust sowie potenziell baubedingte Störungen. Da die Feldlerche als störungstolerant gilt und in der näheren Umgebung gleichwertige Flächen vorhanden sind, auf die die Feldlerche ausweichen kann, ergeben sich daraus keine erheblichen Beeinträchtigungen. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.
Da die Feldlerche in Bodenmulden brütet, können während der Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von April bis August Gelege der Art zerstört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Feldlerche**
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(*Alauda arvensis*)

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der Feldlerche können dabei ausgeschlossen werden, da diese sich während des Baubetriebes nicht innerhalb des Eingriffsbereiches oder in der unmittelbaren Umgebung ansiedelt, sondern auf geeignete Habitate in der Umgebung ausweicht. Siedelt sich die Feldlerche dennoch während der Bauphase an, muss angenommen werden, dass der Baubetrieb keine Störung darstellt.
Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M ~~3~~ 4).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Feldschwirl** (*Locustella naevia*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ~~V~~ **2** NRW **3**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Feldschwirl tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Er besiedelt gebüschreiches, feuchtes Extensivgrünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener nutzt die Art Getreidefelder als Lebensraum. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten Ende April beginnt das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind die Jungen flügge. Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher und überwintert im tropischen Afrika südlich der Sahara.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Feldschwirl in allen Naturräumen vor, zerstreute Vorkommen treten lediglich im nördlichen Münsterland sowie im Rheinland auf. Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ kommt die Art als Brutvogel vor (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012;~~ Biologische Station Ravensberg ~~2014~~ 2023, 2025). Auch innerhalb des MTB 3817 (Quadrant 3) wird der Feldschwirl ebenfalls als Brutvogel aufgeführt.

Betroffenheit:
Da der Feldschwirl in Bodennähe brütet, können während der Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von April bis Juli Gelege der Art zerstört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M ~~3~~ 4).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Feldschwirl** (*Locustella naevia*)

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Feldsperling** (*Passer montanus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **V** NRW **3**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Als Lebensraum nutzt der Feldsperling halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten im Jahr möglich sind. Der Feldsperling ist brutplatztreu und besiedelt als Höhlenbrüter Specht- oder Fäulnishöhlen an Bäumen, nutzt aber auch Gebäudenischen und Nistkästen.

Vorkommen:
Der Feldsperling ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er Jahren gehen die Bestände allerdings insbesondere durch die intensive Landwirtschaft sowie einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurück. Im NSG „Enger Bruch“ tritt er als Nahrungsgast auf (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012~~ Biologische Station Ravensberg 2023, 2025), nach den Angaben des MTB 3817 (Quadrant 3) kommt der Feldsperling als Brutvogel vor.

Betroffenheit:
Da keine Nistplätze des Feldsperlings von den Baumaßnahmen betroffen sind und die Art auch während der Brutzeit als störungstolerant gilt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Feldsperling** (*Passer montanus*)		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Fischadler** (*Pandion haliaetus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **3** NRW **0**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig (Rastvogel) ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Als Lebensraum nutzt der Fischadler waldreiche Seenlandschaften und Flussauen. Die Rastgebiete liegen an fischreichen, mittelgroßen bis großen Seen sowie Altwässern großer Flüsse. Er erscheint in der Regel einzeln von Mitte August bis Mitte November sowie von März bis Mai.

Vorkommen:
Der Fischadler kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler in allen Naturräumen vor, Brutvorkommen sind seit dem 19. Jahrhundert erloschen. Durchzügler treten in der Regel einzeln in ihren Rastgebieten auf. Im Vorhabensbereich kommt die Art gelegentlich als Durchzügler im NSG „Enger Bruch“ vor (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Der Fischadler nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da er als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

~~Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom 01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Fischadler** (*Pandion haliaetus*)
ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Flussuferläufer** (*Actitis hypoleucos*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **2** NRW **0**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig (Rastvogel) ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Flussuferläufer kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und seltener Wintergast vor, die letzten Brutbestände sind seit 1986 erloschen. Die Rastgebiete liegen an nahrungsreichen, flachen Ufern von Flüssen und Seen sowie Kläranlagen.

Vorkommen:
Die bedeutendsten Rastvorkommen des Flussuferläufers liegen in den VSG „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“, meist tritt er jedoch einzeln oder in kleinen Trupps auf. Durchzügler nutzen die Gewässerufer im NSG „Enger Bruch“ gelegentlich als Rastgebiet (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012~~ Biologische Station Ravensberg 2023, 2025).

Betroffenheit:
Der Flussuferläufer nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da er als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete des Flussuferläufers beeinträchtigen. Limikolen gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

~~Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom 01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungs-intensive Bautätigkeiten (V/M 5).
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“(V/M ~~9~~ 10).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Flussuferläufer** (*Actitis hypoleucos*)	
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ***** NRW **2**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Gartenrotschwanz kam ursprünglich als häufiger Brutvogel in reich strukturierten Dorflandschaften und auf alten Obstwiesen vor, mittlerweile hat sein Bestand jedoch stark abgenommen. Er ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Er bewohnt überwiegend Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Das Nest legt der Gartenrotschwanz meist in Halbhöhlen an, die sich 2-3 m über dem Boden befinden. Ab Mitte April beginnt die Eiablage, Zweitgelege sind möglich. Die Jungen sind bis Ende Juni flügge. Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher, der in West- und Zentralafrika überwintert.

Vorkommen:
Der Gartenrotschwanz kommt in allen Naturräumen vor, allerdings sind die Bestände seit einigen Jahrzehnten rückläufig. Im NSG „Enger Bruch“ wurde die Art einmalig 2006 beobachtet (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012~~ Biologische Station Ravensberg 2023). Der Gartenrotschwanz wird im MTB 3817 (Quadrant 3) als Brutvogel geführt.

Betroffenheit:
Da keine Nistplätze des Gartenrotschwanzes von den Baumaßnahmen betroffen sind und die Art auch während der Brutzeit als störungstolerant gilt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand	☐ ja	☒ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Gartenrotschwanz** (*Phoenicurus phoenicurus*)	
der lokalen Population verschlechtern könnte?		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Girlitz** (*Serinus serinus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ***** NRW **2**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der ursprünglich aus dem mediterranen Raum stammende und erst seit ca. 150 Jahren in Mitteleuropa verbreitete Girlitz bevorzugt Lebensräume mit trockenem und warmem Lokalklima und ist daher insbesondere in städtischen Bereichen ein regelmäßiger Brutvogel. Bevorzugt werden Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen besiedelt. Als Neststandort werden überwiegend Nadelbäume genutzt. Samen von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Gehölzen stellen die wesentlichen Nahrungsbestandteile dar. Der Girlitz ist ein Kurzstrecken-/Teilzieher, dessen Hauptwinterquartiere in den Mittelmeerländerung und Westeuropa liegen. (LANUV 2024e)

Vorkommen:
Der Girlitz ist im Osten Nordrhein-Westfalens nahezu flächendeckend verbreitet, während die westlicheren Landesteile lückiger besiedelt sind (LANUV 2024e). Im NSG „Enger Bruch“ kommt der Girlitz als Nahrungsgast vor (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2023).

Betroffenheit:
Da der Girlitz in Gehölzen brütet, können während der Rodungsarbeiten zur Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von April bis August Gelege der Art zerstört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Girlitz können dabei ausgeschlossen werden, da dieser sich nicht auf den offenen Flächen innerhalb des Eingriffsbereiches oder in der unmittelbaren Umgebung ansiedelt (Gehölzbrüter). Sofern sich Brutpaare während der Bauphase in an das Baufeld angrenzenden Gehölzbeständen ansiedeln, kann angenommen werden, dass der Baubetrieb keine Störung darstellt.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Girlitz** (*Serinus serinus*)		
Sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M 4).			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein	
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein	
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein	
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein	

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Grünschenkel** Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Tringa nebularia*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland **k.A.** NRW **k.A.**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen tritt der Grünschenkel als regelmäßiger Durchzügler von Anfang Juli bis Oktober und Mitte April bis Ende Mai auf. Die Rastgebiete liegen an nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammflächen von Flüssen, Seen und Kläranlagen, weiterhin werden überschwemmte Grünlandflächen genutzt.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen liegen die bedeutendsten Rastvorkommen des Grünschenkels in den VSG „Unterer Niederrhein" und „Rieselfelder Münster". Für gewöhnlich bestehen die rastenden Trupps aus bis zu 10, selten bis zu 30 Tieren, oft tritt er auch einzeln auf. Innerhalb des Vorhabensgebietes tritt der Grünschenkel bei hohen Wasserständen unregelmäßig in geringer Zahl als Durchzügler im NSG „Enger Bruch" auf (STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012; BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2014).

Betroffenheit:
Der Grünschenkel nutzt das NSG „Enger Bruch" als Rastgebiet. Da er als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete des Grünschenkels beeinträchtigen. Limikolen gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch" im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom 01.11. – 28.02 (V/M 4).
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch"(V/M 9).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Grünschenkel Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Tringa nebularia*)
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Grünspecht** (*Picus viridis*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * NRW *	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Grünspecht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als Stand- und Strichvogel auf. Er besiedelt Feldgehölze und Waldinseln in Parks, außerdem Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, Streuobstwiesen und städtische Grünanlagen. Die wesentliche Nahrungsquelle stellen Ameisen dar, die überwiegend am Boden erbeutet werden. Daher stellen offene, lückig bewachsene Biotope wie Wald-, Wiesen- und Wegränder sowie Böschungen ein wichtiges Nahrungshabitat dar. Die Bruthöhlen werden bevorzugt in Fäulnisstellen von Laubbäumen angelegt. (LANUV 2024e)

Vorkommen:
Der Grünspecht ist in Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der höheren Lagen der Mittelgebirge nahezu flächendeckend verbreitet (LANUV 2024e). Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ tritt er als Nahrungsgast auf (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2023).

Betroffenheit:
Da keine Bruthöhlen des Grünspechts von den Baumaßnahmen betroffen sind und die Art auch während der Brutzeit als störungstolerant gilt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die vorübergehende, baubedingte Flächeninanspruchnahme des Nahrungshabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Reviers beanspruchen und der Grünspecht somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Grünspecht** (*Picus viridis*)		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Habicht**
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(*Accipiter gentilis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

	Rote Liste-Status	**Messtischblatt**
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Deutschland * NRW ~~V~~ 3	**3817**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))
☐ grün günstig	☐ **A** günstig / hervorragend
☒ gelb ungünstig / unzureichend	☐ **B** günstig / gut
☐ rot ungünstig / schlecht	☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Er besiedelt Kulturlandschaften, die sich mit geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen abwechseln. Die Nester werden in Gehölzen mit einer Mindestflächengröße von 1 - 2 ha angelegt. Der Horst befindet sich in hohen Bäumen in 14 - 28 m Höhe. Der Horst wird bereits im Winter angelegt, die Eiablage erfolgt ab Ende März und spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Vorkommen:
Der Habicht ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ tritt er als Nahrungsgast auf (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012;~~ Biologische Station Ravensberg ~~2014~~ 2023, 2025). Im MTB 3817 (Quadrant 3) ist der Habicht weiterhin als Brutvogel gemeldet. Insbesondere die Gehölzbestände nahe der Masten 7 und 10 stellen potentielle Horststandorte dar.

Betroffenheit:
Der Habicht gilt an seinem Brutplatz von März bis Juli als störungsanfällig und kann deshalb während in Horstnähe durchgeführten Bauarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Habicht somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M ~~3~~ 4).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Habicht** (*Accipiter gentilis*)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Heidelerche** (*Lullula arborea*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland V NRW *	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Heidelerche ist ein in Nordrhein-Westfalen mittelhäufiger Brutvogel. Die Art ist auf das Vorhandensein sonnenexponierter, trockensandiger, vegetationsarmer Flächen in halboffenen Landschaften angewiesen. Geeignete Habitate finden sich daher bspw. in Heidegebieten, Trockenrasen sowie lockeren Kiefern- und Eichen-Birkenwäldern. Auch Kahlschläge, Windwurfflächen und trockene Waldränder können besiedelt werden. Der Neststandort befindet sich i. d. R. gut versteckt am Boden in Baumnähe. Die Nahrung besteht im Sommerhalbjahr überwiegend aus Insekten, während im Winter und Frühjahr Pflanzenteile den Großteil der Nahrung ausmachen.

Vorkommen:
Verbreitungsschwerpunkte in Nordrhein-Westfalen sind das Münsterland und lokal das Rheinland. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen in den Vogelschutzgebieten „Senne“ (ca. 500 Brutpaare) und „Schwalm-Nette-Platte“ (über 140 Brutpaare). Im NSG „Enger Bruch“ kommt die Heidelerche als Nahrungsgast vor (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2023, 2025).

Betroffenheit:
Die Heidelerche nutzt das NSG „Enger Bruch“ ausschließlich zur Nahrungssuche. Auch im übrigen Trassenverlauf sind aufgrund der fehlenden Habitateignung keine Brutplätze zu erwarten. Somit kommt es nicht zu baubedingten Beeinträchtigungen. Die vorübergehende, baubedingte Flächeninanspruchnahme des Nahrungshabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten kleinflächig sind und ausreichend gleichwertige Flächen in der Umgebung vorhanden sind. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Heidelerche** (*Lullula arborea*)		
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Kampfläufer** (*Philomachus pugnax*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **1** NRW **0**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die letzten Brutvorkommen des Kampfläufers in Nordrhein-Westfalen sind 1987 erloschen, seitdem kommt er nur noch als regelmäßiger Durchzügler von Mitte Juli bis Anfang Oktober und Anfang März bis Anfang Juni vor. Die Rastgebiete liegen in nahrungsreichen Flachwasserzonen und Schlammufern an Flüssen, Seen und Kläranlagen, aber auch auf überschwemmten Grünflächen und Feuchtgrünland ist er zu finden.

Vorkommen:
Die bedeutendsten Rastvorkommen in Nordrhein-Westfalen liegen am unteren Niederrhein sowie im Münsterland. Für gewöhnlich bestehen die rastenden Trupps aus bis zu 10, selten bis zu 50 Tieren, oft tritt er auch einzeln auf. Im NSG „Enger Bruch“ kommt der Kampfläufer bei hohen Wasserständen als Durchzügler von bis zu 20 Individuen vor (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Der Kampfläufer nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da er als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete des Kampfläufers beeinträchtigen. Limikolen gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M ~~9~~ 10).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Kampfläufer** (*Philomachus pugnax*)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Kiebitz** (*Vanellus vanellus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **2** NRW ~~**3S**~~ **2**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend (Rastvogel) ☒ rot ungünstig / schlecht (Brutvogel)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Kiebitz als häufiger Brutvogel und Durchzügler vor. Er ist eine Charakterart offener Grünlandbereiche und bevorzugt extensiv genutzte Grünflächen. Inzwischen brüten jedoch 80 % der Kiebitze auf Ackerflächen, der Bruterfolg fällt auf intensiv genutzten Flächen jedoch oft sehr gering aus. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in ihren Brutgebieten ein, das Brutgeschäft beginnt Mitte März. Die letzten Jungen sind spätestens im Juni flügge. Als Rastgebiete werden offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe sowie größere Feuchtgrünlandflächen genutzt.

Vorkommen:
Der Kiebitz kommt in Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor, lediglich höhere Mittelgebirgslagen sind unbesiedelt. Die Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Das VSG „Weseraue“ stellt mit über 10.000 Individuen eines der bedeutendsten Rastgebiete des Kiebitzes dar. Im NSG „Enger Bruch“ kommt er als Brutvogel sowie Durchzügler in meist kleinen Trupps (selten bis zu 300 Individuen) vor (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2023, 2025). Auch im MTB 3817 (Quadrant 3) wird die Art als Brutvogel für das Untersuchungsgebiet angegeben, auf den Äckern und Wiesen innerhalb des Untersuchungsgebiets können potentielle Brutplätze nicht ausgeschlossen werden.

Betroffenheit:
Der Kiebitz gilt an seinem Brutplatz von März bis Anfang Juni als störungsanfällig und kann deshalb während in Nestnähe durchgeführten Bauarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Weiterhin können während der Errichtung des Baufelds sowie durch Baufahrzeuge Gelege der am Boden brütenden Art zerstört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung beeinträchtigt Rastgebiete des Kiebitzes. Limikolen gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Kiebitz**
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(*Vanellus vanellus*)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Kiebitzes können dabei ausgeschlossen werden, da dieser sich während des Baubetriebes nicht innerhalb des Eingriffsbereiches oder in der unmittelbaren Umgebung ansiedelt, sondern auf geeignete Habitate in der Umgebung ausweicht. Siedelt sich der Kiebitz dennoch während der Bauphase an, muss angenommen werden, dass der Baubetrieb keine Störung darstellt.
Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M ~~3~~ 4).
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M ~~9~~ 10).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Dryobates minor*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland **V** NRW **3**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Kleinspecht besiedelt ganzjährig lichte Laub- und Mischwälder mit Weichhölzern und einem hohen Alt- und Totholzanteil, auch in strukturreichen Parkanlagen und alten Obstgärten kommt er vor. Die Nisthöhle wird bevorzugt in totem oder morschem Holz angelegt. Das Revier wird ab Februar gegründet, die Eiablage beginnt Ende April, die Jungen sind bis Ende Juli flügge.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Kleinspecht fast flächendeckend vor, lediglich im Bergland bestehen Verbreitungslücken. Im MTB 3817 (Quadrant 3) wird die Art als Brutvogel geführt. Insbesondere die Gehölzbestände nahe der Masten 7 und 10 stellen potentielle Bruthabitate dar.

Betroffenheit:
Der Kleinspecht gilt an seinem Brutplatz von März bis Juni als störungsanfällig und kann deshalb während in der Nähe der Nisthöhle durchgeführten Bauarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M 3).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleinspecht Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Dryobates minor*)	
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Knäkente** (*Anas querquedula*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ~~2~~ **1** NRW **1S**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen stellt die Knäkente einen sehr seltenen Brutvogel sowie seltenen Durchzügler von August bis Ende September und Anfang März bis Ende April dar. Die Brutgebiete liegen in Feuchtgebieten, verschilften Gräben sowie an Binnengewässern, meist sind offene Wasserflächen vorhanden. Das Nest wird am Boden gut versteckt in Vegetation angelegt. Die Eiablage beginnt Mitte April und bis Mitte August sind die Jungen flügge. Als Rastgebiete werden Stillgewässer mit großen Flachwasserbereichen aufgesucht.

Vorkommen:
Als Brutvogel ist die Knäkente auf den Niederrhein sowie die Westfälische Bucht und das Westfälische Tiefland beschränkt, die Brutbestände sind jedoch seit einigen Jahren rückläufig. Die bedeutendsten Rastgebiete liegen in den VSG „Unterer Niederrhein“, „Rieselfelder Münster“ und „Lippeaue mit Ahsewiesen“ mit bis zu 100 Individuen. Für gewöhnlich treten rastende Trupps mit weniger als 10 Individuen auf. Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ kommt die Knäkente als Durchzügler in Trupps von bis zu 15 Individuen vor (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Die Knäkente nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da sie als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete der Knäkente beeinträchtigen. Wasservögel gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Knäkente** (*Anas querquedula*)
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M ~~9~~ 10).	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kormoran Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Phalacrocorax carbo*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland * NRW *	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Kormoran ganzjährig als Brutvogel, Durchzügler und Wintergast an größeren Gewässern vor. Kormorane errichten ihre Nester in Kolonien auf höheren Bäumen, Inseln oder an störungsfreien Gewässerufern. Die Eiablage erfolgt je nach Witterung ab Ende Februar oder Anfang März, die Jungen sind bis Mitte September flügge.

Vorkommen:
Der Kormoran brütet seit Einstellung der Bejagung 1986 wieder in Nordrhein-Westfalen, seitdem steigen seine Bestände kontinuierlich an. Schwerpunktvorkommen liegen im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Lippe. Im Winter vervielfachen sich die lokalen Bestände durch zuziehende Wintergäste. Im NSG „Enger Bruch" kommt die Art gelegentlich in geringer Zahl als Durchzügler vor (STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012; BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2014).

Betroffenheit:
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete des Kormorans beeinträchtigen. Wasservögel gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch" (V/M 9).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand	☐ ja ☒ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kormoran Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Phalacrocorax carbo*)
der lokalen Population verschlechtern könnte? 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen ☐ ja ☒ nein beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ☐ ja ☐ nein entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden ☐ ja ☐ nein öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten ☐ ja ☐ nein nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Kranich** (*Grus grus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * NRW ~~k.A.~~ R	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig (Rastvogel) ☒ gelb ungünstig / unzureichend (Brutvogel) ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Kranich als Durchzügler von Anfang Oktober bis Mitte Dezember vor, lediglich im Kreis Minden-Lübbecke besteht ein Brutvorkommen der Art. Der Kranich besiedelt Moorgebiete, Bruchwälder und Sümpfe. Das Nest wird an feuchten Stellen am Boden angelegt. Die Eiablage findet hauptsächlich im April statt, die Jungen sind Nestflüchter und meist bis September flügge. Die Rastgebiete liegen in offenen Moor-, Heide und Bördelandschaften, die meisten Kraniche überfliegen Nordrhein-Westfalen jedoch nur ohne zu rasten.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen liegen die einzigen Brutvorkommen des Kranichs im Kreis Minden-Lübbecke. Eines der bedeutendsten Rastgebiete liegt in der Bastauniederung. Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ tritt die Art als Durchzügler in kleinen bis mittleren Trupps (bis zu 65 Individuen), selten auch als Wintergast auf (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012;~~ Biologische Station Ravensberg ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Der Kranich nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da er als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung beeinträchtigt Rastgebiete des Kranichs. Kraniche gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Art (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Kranich** (*Grus grus*)
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M ~~9~~ 10).	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Krickente** (*Anas crecca*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

	Rote Liste-Status	**Messtischblatt**
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Deutschland **3** NRW ~~**3S**~~ **2**	-

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☒ grün günstig (Rastvogel)
☒ gelb ungünstig / unzureichend (Brutvogel)
☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))

☐ **A** günstig / hervorragend
☐ **B** günstig / gut
☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt die Krickente als seltener Brutvogel sowie häufiger Durchzügler und Wintergast von September bis März/ April vor. Die Brutgebiete liegen an Gewässern in Moor- und Feuchtgebieten, teilweise auch mitten im Wald. Das Nest wird in dichter Ufervegetation in unmittelbarer Gewässernähe angelegt. Die Eiablage erfolgt im April und Mai, die Jungen sind im Juli flügge. Als Rast- und Überwinterungsgebiete dienen größere Gewässer und Klärteiche, aber auch an Kleingewässern ist sie gelegentlich zu finden.

Vorkommen:
Als Brutvogel kommt die Krickente vor allem im Westfälischen Tiefland, Münsterland und am Niederrhein vor. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen liegen im Münsterland und am unteren Niederrhein mit mehr als 1500 Individuen. Ansonsten treten sie meist in kleineren Trupps von bis zu 30 Individuen auf. Im NSG „Enger Bruch“ tritt die Krickente als Durchzügler gewöhnlich in mittleren Trupps von ca. 40 - 50 Individuen auf, es wurden jedoch auch schon bis zu 90 Individuen beobachtet (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Die Krickente nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da sie als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete der Krickente beeinträchtigen. Wasservögel gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Krickente** (*Anas crecca*)
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M ~~9~~ 10).	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Kuckuck** (*Cuculus canorus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ~~V~~ **3** NRW ~~3~~ **2**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Die Brutvorkommen in NRW sind seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Die Rufgebiete (Streifgebiete) sind sehr groß und die Entfernungen zwischen einzelnen Rufplätzen können bis zu 20 km auseinander liegen.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen ist der Kuckuck in geringer Dichte weit verbreitet, die Bestände sind jedoch seit einigen Jahrzehnten rückläufig. Vor allem im Bergland zeigen sich durch den Bestandsrückgang bereits deutliche Verbreitungslücken. Der Kuckuck wird im MTB 3817 (Quadrant 3) als Brutvogel aufgeführt, auch innerhalb des NSG „Enger Bruch“ liegen Brutnachweise der Art vor (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Aufgrund der sehr hohen Mobilität des Kuckucks, die mit seinem Brutparasitismus zusammenhängt, kann die Art sehr flexibel auf Störungen reagieren. Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht vor, da der Kuckuck flexibel auf das Angebot von Wirtsvögeln reagieren kann. Nach § 39 (5) 2 BNatSchG ist der Gehölzschnitt nur außerhalb des Zeitraumes vom 1.März bis zum 30. September zulässig, sodass die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden müssen. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Kuckuck** (*Cuculus canorus*)	
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Lachmöwe** (*Larus ridibundus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * NRW **2**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Lachmöwe ist von allen heimischen Möwenarten am wenigsten an die Küstenregionen gebunden. Die Brutkolonien im Binnenland liegen auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen größerer Stillgewässer sowie in Feuchtgebieten. Die Nester werden an vegetationsarmen Stellen direkt am Boden angelegt. Die Eiablage erfolgt Mitte April, die Jungen sind bis Juli flügge. Als Nahrungsgebiete dienen der Art neben Gewässern auch Acker- und Grünlandflächen.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen konzentrieren sich die Brutvorkommen auf wenige Standorte in der Westfälischen Bucht und im Niederrheinischen Tiefland. Die ursprünglich zunehmenden Bestände sind seit Mitte der 1980er Jahre wieder rückläufig. Die Lachmöwe tritt im NSG „Enger Bruch“ als regelmäßiger Durchzügler/Nahrungsgast auf, wobei bis zu ~~26~~ 300 Individuen angetroffen werden können (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete der Lachmöwe beeinträchtigen. Möwen gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M ~~9~~ 10).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Lachmöwe** (*Larus ridibundus*)		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Löffelente** (*Anas clypeata*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **3** NRW ~~**2S**~~ **3**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig (Rastvogel) ☒ gelb ungünstig / unzureichend (Brutvogel) ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt die Löffelente als sehr seltener Brutvogel und mittelhäufiger Durchzügler von Mitte September bis Dezember und März bis Ende Mai vor, je nach Witterung überwintert ein kleiner Teil auch. Die Brutgebiete liegen in Feuchtwiesen, Mooren, Sümpfen sowie verschilften Gräben und Kleingewässern. Das Nest wird am Boden in Gewässernähe angelegt, nur selten ist es weiter vom Wasser entfernt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte April, bis August sind die Jungen flügge. Als Rastgebiete werden Teiche, Seen und ruhige Flussbuchten bevorzugt.

Vorkommen:
Als Brutvogel kommt die Löffelente in Nordrhein-Westfalen im Niederrheinischen Tiefland und in der Westfälischen Bucht vor, der Brutbestand nimmt jedoch seit einigen Jahren kontinuierlich ab. Im VSG „Weseraue“ liegt mit über 100 Individuen eines der bedeutendsten Rastgebiete der Art. Im NSG „Enger Bruch“ kommt sie als Durchzügler meist einzeln oder in geringer Zahl vor, gelegentlich können allerdings auch Trupps von bis zu ~~15~~ 50 Individuen angetroffen werden (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Die Löffelente nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da sie als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete der Löffelente beeinträchtigen. Wasservögel gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Löffelente** (*Anas clypeata*)
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M ~~9~~ 10).	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Mäusebussard** (*Buteo buteo*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * NRW *	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel Nordrhein-Westfalens und ganzjährig anzutreffen. Er besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Der Horst wird in 10-20 m Höhe in Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt im April, die Jungen sind bis Juli flügge. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes.

Vorkommen:
Der Mäusebussard ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ tritt er als Nahrungsgast und Brutvogel auf (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012~~ Biologische Station Ravensberg 2023). Weiterhin ist er im MTB 3817 (Quadrant 3) als Brutvogel aufgeführt. Insbesondere die Gehölzbestände nahe der Masten 7 und 10 stellen potentielle Horststandorte dar.

Betroffenheit:
Der Mäusebussard gilt an seinem Brutplatz von April bis Juli als störungsanfällig und kann deshalb während in Horstnähe durchgeführten Bau- und Wartungsarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Mäusebussard somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Mäusebussard** (*Buteo buteo*)

der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M ~~3~~ 4).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ***** NRW **3**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken und naturnahe Parkanlagen. Oft befinden sich die Nester in der Nähe von Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Die Eiablage erfolgt im Mai und bis Juli sind alle Jungen flügge. Die Nachtigall ist ein Zugvogel und verbringt den Winter in Afrika südlich der Sahara.

Vorkommen:
Die Nachtigall ist in Nordrhein-Westfalen im gesamten Tiefland sowie in den Randbereichen der Mittelgebirge weit verbreitet, dagegen fehlt sie in den höheren Mittelgebirgslagen. Die Bestände sind allerdings seit einigen Jahrzehnten rückläufig, vermutlich aufgrund von Lebensraumveränderungen und durch hohe Verluste auf dem Zug in die Winterquartiere. Die Nachtigall ist im MTB 3817 (Quadrant 3) als Brutvogel aufgeführt. Im NSG „Enger Bruch“ sind die ehemaligen Brutvorkommen seit den 1980er Jahren erloschen (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012~~ Biologische Station Ravensberg 2023).

Betroffenheit:
Da die Nachtigall in Bodennähe brütet, können während der Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von April bis Juli Gelege der Art zerstört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M ~~3~~ 4).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Neuntöter** Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Lanius collurio*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland ***** NRW **VS**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Neuntöter ist in Nordrhein-Westfalen ein mittelhäufiger Brutvogel. Er bevorzugt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen und insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Außerdem kommt er in Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, gebüschreichen Feuchtgebieten, größeren Windwurfflächen in Waldgebieten sowie auf trockenen Magerrasen vor. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, bevorzugt in Dornsträuchern, angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Mitte Mai, die Jungen sind bis Juli flügge. Die Überwinterungsgebiete des Neuntöters liegen in Ost- und Südafrika.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen ist der Neuntöter in den Mittelgebirgslagen weit verbreitet, dagegen kommt er in tieferen Lagen nur lokal vor. Im NSG „Enger Bruch" konnte er 2010 beobachtet werden, stellt dort jedoch aktuell nur einen Ausnahmegast dar (STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012). Nach den Angaben im MTB 3817 (Quadrant 3) sind potentielle Brutvorkommen innerhalb des Untersuchungsgebietes möglich.

Betroffenheit:
Der Neuntöter gilt an seinem Brutplatz von Mai bis Juli störungsanfällig und kann deshalb während in Nestnähe durchgeführten Bau- und Wartungsarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Nach § 39 (5) 2 BNatSchG ist der Gehölzschnitt nur außerhalb des Zeitraumes vom 1.März bis zum 30. September zulässig, sodass die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden müssen. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Neuntöter Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Lanius collurio*)
durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M 3).
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Pfeifente** Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Anas penelope*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland **R** NRW **k.A.**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Pfeifente kommt in Nordrhein-Westfalen als Durchzügler und Wintergast von September bis April in jährlich zunehmender Anzahl vor. Als Rastgebiete werden ausgedehnte Grünlandflächen, meistens in den Niederungen großer Flussläufe, genutzt. Als Schlafplätze sucht sie stehende Gewässer und störungsarme Flussufer auf.

Vorkommen:
Als Wintergast kommt die Pfeifente in Nordthein-Westfalen hauptsächlich in den Einzugsbereichen von Rhein, Ruhr und Weser vor. Das bedeutendste Wintervorkommen liegt im VSG „Unterer Niederrhein", auch das VSG „Weseraue" stellt mit durchschnittlich 100 Individuen ein bedeutendes Überwinterungsgebiet dar. Das NSG „Enger Bruch" stellt ein Rastgebiet für eine geringe Zahl an Durchzüglern dar, gelegentlich treten auch größere Trupps von bis zu 26 Individuen auf (STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012; BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2014).

Betroffenheit:
Die Pfeifente nutzt das NSG „Enger Bruch" als Rastgebiet. Da sie als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Da die Störungen nur temporär auftreten und im nahen Umfeld ausreichend gleichwertige Flächen als Rastplätze zur Verfügung stehen, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete der Pfeifente beeinträchtigen. Wasservögel gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch" im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom 01.11. – 28.02 (V/M 4).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Pfeifente Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Anas penelope*)
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“(V/M 9).
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Rebhuhn** (*Perdix perdix*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **2** NRW **2S**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Das Rebhuhn besiedelt ganzjährig offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünland. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage erfolgt im April und Mai, die Jungen sind Nestflüchter und ab August selbstständig. Der Familienverband bleibt jedoch bis zum Winter zusammen. Das Rebhuhn ist sehr standorttreu, größere Ortswechsel finden nur selten statt.

Vorkommen:
Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland weit verbreitet, seit den 1970er Jahren gehen die Brutbestände aufgrund intensiver Landwirtschaft jedoch stark zurück. Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Kölner Bucht und dem Münsterland, aber auch im Kreis Minden-Lübbecke sind größere Bestände vorhanden. Für das NSG „Enger Bruch“ besteht ein Brutverdacht, mehrere Nachweise der Art liegen aus den Randbereichen des Schutzgebietes, u. a. im direkten Trassenbereich, vor (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2023, 2025). Im MTB 3817 (Quadrant 3) ist das Rebhuhn als Brutvogel angegeben.

Betroffenheit:
Das Rebhuhn brütet in flachen Bodenmulden, weshalb während der Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von April bis Juni Gelege der Art zerstört werden können (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).
Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Nahrungshabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen beanspruchen und das Rebhuhn somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Erheblichen Beeinträchtigungen des Rebhuhns können dabei ausgeschlossen werden, da dieser sich während des Baubetriebes nicht innerhalb des Eingriffsbereiches oder in der unmittelbaren

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Rebhuhn** (*Perdix perdix*)

Umgebung ansiedelt, sondern auf geeignete Habitate in der Umgebung ausweicht. Siedelt sich das Rebhuhn dennoch während der Bauphase an, muss angenommen werden, dass der Baubetrieb keine Störung darstellt.
Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M ~~3~~ 4).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Rohrammer** (*Emberiza schoeniclus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ***** NRW **3**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Rohrammer ist ein im Tiefland von Nordrhein-Westfalen weitverbreiteter Brutvogel. Bevorzugte Lebensräume sind landseitige Röhrichte an stehenden und fließenden Gewässern, darüber hinaus werden auch Hochstaudenfluren an Gräben und Fließgewässern sowie unbewirtschaftete Randstreifen im Feuchtgrünland besiedelt. Als Teilzieher überwintert die Rohrammer in Süd- und Westeuropa, im Mittelmeerraum und im Süden und Osten Asiens (LANUV 2024e).

Vorkommen:
Die Rohrammer war in Nordrhein-Westfalen ursprünglich flächendeckend verbreitet, in den Mittelgebirgslagen sind die Bestände in den letzten Jahren allerdings erloschen und auch im Tiefland sind Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Im NSG „Enger Bruch“ gab es Brutverdacht bei einem Brutpaar (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2025). Außerhalb des Schutzgebietes befinden sich im Trassenumfeld keine geeigneten Bruthabitate, weshalb keine weiteren Brutreviere zu erwarten sind.

Betroffenheit:
Da die Rohrammer u. a. in Hochstaudenfluren und Randstreifen von Feuchtgrünländern brütet, können während der Arbeiten zur Errichtung der Baufelder und -straßen innerhalb der Brutzeit von April bis Juli Gelege der Art zerstört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Rohrammer** (*Emberiza schoeniclus)*		
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Rohrweihe** (*Circus aeruginosus)*	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ***** NRW **3S**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Rohrweihe kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler vor. Sie besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsgebiete liegen meist auf Wiesen und Äckern. Der Horst wird in Röhrichtbeständen angelegt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge. Die Überwinterungsgebiete erstrecken sich von Südwesteuropa bis ins tropische Afrika.

Vorkommen:
Die Rohrweihe kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland vor, ihre Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Hellwegbörde, Lippeaue und im Münsterland. Im NSG „Enger Bruch“ konnte ein Brutpaar nachgewiesen werden (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012;~~ Biologische Station Ravensberg ~~2014~~ 2023, 2025). Außerhalb des Schutzgebietes befinden sich im Trassenumfeld keine geeigneten Bruthabitate, weshalb keine weiteren potentiellen Horststandorte zu erwarten sind.

Betroffenheit:
Die Rohrweihe gilt an ihrem Brutplatz von April bis August als störungsanfällig und kann deshalb während in Horstnähe durchgeführten Bau- und Wartungsarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und die Rohrweihe somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Rohrweihe** (*Circus aeruginosus)*

der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M ~~3~~ 4).
Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Rothalstaucher** (*Podiceps grisegena*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ***** NRW **k. A.**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig (Rastvogel) ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen tritt der Rothalstaucher als seltener Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast auf. Die Hauptbrutgebiete liegen v. a. in Ost- und Südosteuropa. Kleine vegetationsreiche Stillgewässer mit dichten Röhrichtbeständen stellen das wesentliche Bruthabitat dar. Als Rasthabitat werden hingegen Stillgewässer ohne ausgeprägte Verlandungsvegetation bevorzugt. Der Rothalstaucher ernährt sich von Wasserinsekten, kleinen Fischen und Krebstieren. (LANUV 2024e)

Vorkommen:
Der Mittwinterbestand in Nordrhein-Westfalen liegt bei unter 10 Individuen (2023). Rothalstaucher treten meist als Einzeltiere auf, seltener erscheinen sie in Gruppen mit 2-3 Individuen (LANUV 2024e). Im NSG „Enger Bruch“ wurden im Jahr 2023 bis zu vier Individuen festgestellt und es konnte ein Brutnachweis erbracht werden (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2023, 2025). Dieser stellt landesweit die erste erfolgreiche Brut seit 83 Jahren dar (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2025).

Betroffenheit:
Der Rothalstaucher nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet und bisher einmalig auch als Brutgebiet. Da er als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rast- und Brutplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete des Rothalstauchers beeinträchtigen. Die Art gilt als durch Kollision mit Freileitungen gefährdet (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M 10).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Rothalstaucher** (*Podiceps grisegena*)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Rotschenkel** (*Tringa totanus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ~~V~~ **2** NRW **1S**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend (Rastvogel) ☒ rot ungünstig / schlecht (Brutvogel)	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen tritt der Rotschenkel als seltener Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler auf. Während die Brutgebiete in Feuchtwiesen und Überschwemmungsgebieten liegen, suchen Rastvögel Feuchtgebiete aller Art auf, wobei Schlammflächen, Flachufer und Feuchtwiesen bevorzugt werden. Der Rotschenkel ist ein Teil- bis Langstreckenzieher und überwintert an den Küsten von der Nordsee bis nach Afrika.

Vorkommen:
Die bedeutendsten Rastvorkommen des Rotschenkels in Nordrhein-Westfalen liegen in den VSG „Rieselfelder Münster", „Unterer Niederrhein" und „Weseraue" sowie im Münsterland mit Maximalbeständen von 50 Individuen. Im NSG „Enger Bruch" tritt die Art unregelmäßig in geringer Zahl als Durchzügler auf (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012;~~ Biologische Station Ravensberg ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Der Rotschenkel nutzt das NSG „Enger Bruch" als Rastgebiet. Da er als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete des Rotschenkels beeinträchtigen. Limikolen gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch" im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch" (V/M ~~9~~ 10).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Rotschenkel** (*Tringa totanus*)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Sandregenpfeifer** (*Charadrius hiaticula*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **1** NRW 0	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Sandregenpfeifer ist in Nordrhein-Westfalen ein seltener, aber regelmäßiger Rastvogel und tritt zudem in Ausnahmefällen als Brutvogel auf. Bruthabitate sind in erster Linie sandige und schlammige Meeresufer, in Nordrhein-Westfalen kommen u. a. Auskiesungsflächen an großen Flüssen als Bruthabitat in Frage. (LANUV 2024e)

Vorkommen:
Der Maximalbestand des Durchzugs in Nordrhein-Westfalen wird insgesamt auf unter 50 Individuen geschätzt, diese verteilen sich überwiegend auf die Vogelschutzgebiete „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“ (LANUV 2024e). Im NSG „Enger Bruch“ tritt die Art einzeln oder in kleinen Trupps von bis zu fünf Individuen auf (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2023, 2025).

Betroffenheit:
Der Sandregenpfeifer nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da die Art als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete des Sandregenpfeifers beeinträchtigen. Limikolen gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M 10).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Sandregenpfeifer** (*Charadrius hiaticula*)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Schnatterente** Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Anas strepera*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland * NRW *	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Schnatterente kommt in Nordrhein-Westfalen als seltener Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast von Mitte August bis Dezember sowie von März bis April vor. Die Brutplätze liegen überwiegend an Altarmen und Abgrabungsgewässern, auch als Rastgebiete werden bevorzugt größere Abgrabungsgewässer im Einzugsbereich von Rhein, Ruhr und Weser genutzt.

Vorkommen:
Brutvorkommen der Schnatterente liegen überwiegend am Niederrhein, vereinzelt brütet sie auch in Westfalen. Die bedeutendsten Rast- und Wintervorkommen liegen in den VSG „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“, ansonsten tritt sie in kleineren bis mittelgroßen Trupps von bis zu 50 Individuen auf. Im NSG „Enger Bruch“ tritt sie als Durchzügler in kleinen Trupps bis 20 Individuen auf (STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012).

Betroffenheit:
Die Schnatterente nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da sie als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Da die Störungen nur temporär auftreten und im nahen Umfeld ausreichend gleichwertige Flächen als Rastplätze zur Verfügung stehen, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete der Schnatterente beeinträchtigen. Wasservögel gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom 01.11. – 28.02 (V/M 4).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schnatterente Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Anas strepera*)
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“(V/M 9).
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Sperber** (*Accipiter nisus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * NRW *	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, weiterhin treffen Wintergäste aus nordöstlichen Gebieten ein. Er lebt in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln, wobei halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen bevorzugt werden. Der Horst wird in Nadelbäumen mit ausreichender Deckung und freien Anflugmöglichkeiten in 4-18 m Höhe errichtet. Die Eiablage beginnt Ende April, im Juli sind alle Jungen flügge.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen ist der Sperber in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Während die Art im NSG „Enger Bruch“ lediglich als Nahrungsgast vorkommt (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012~~ Biologische Station Ravensberg 2023), ist sie im MTB 3817 (Quadrant 3) als Brutvogel aufgeführt. Insbesondere die Gehölzbestände nahe der Masten 7 und 10 stellen potentielle Horststandorte dar.

Betroffenheit:
Der Sperber gilt an seinem Brutplatz von April bis Juli als störungsanfällig und kann deshalb während in Horstnähe durchgeführten Bau- und Wartungsarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Sperber somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Sperber** (*Accipiter nisus*)	
der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M ~~3~~ 4).		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Spießente** (*Anas acuta*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ~~3~~ **2** NRW **k.A.**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die Spießente kommt in Nordrhein-Westfalen als unregelmäßiger Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast von September bis April vor. Die Überwinterungsgebiete liegen an seichten Uferbereichen größerer Stillgewässer und im Bereich großer Flussauen. Zur Nahrungssuche wird gelegentlich auch überschwemmtes Grünland genutzt.

Vorkommen:
Die Spießente kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem in der Westfälischen Bucht und im Niederrheinischen Tiefland vor. Die bedeutendsten Rastvorkommen liegen in den VSGs „Unterer Niederrhein“ und „Rieselfelder Münster“. Meist treten sie in kleinen Trupps von bis zu 30 Tieren auf. Die Spießente kommt unregelmäßig als Durchzügler in geringer Zahl im NSG „Enger Bruch“ vor (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Die Spießente nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da sie als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete der Spießente beeinträchtigen. Wasservögel gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“(V/M ~~9~~ 10).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Spießente** (*Anas acuta*)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Star** (*Sturnus vulgaris*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **3** NRW **3**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Star ist ein in Nordrhein-Westfalen flächendeckend verbreiteter Brutvogel, der als Kulturfolger auch häufig innerhalb von Ortschaften anzutreffen ist. Von Bedeutung für die Ansiedlung des Höhlenbrüters ist ein ausreichendes Vorhandensein von Brutplätzen (Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, aber auch Nisthilfen werden besiedelt) mit angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Der Star ist ein Kurzstrecken-/Teilzieher, der im Tiefland Nordrhein-Westfalens jedoch auch im Winter verbleibt. (LANUV 2024e)

Vorkommen:
Die Siedlungsdichten variieren, insbesondere die geschlossenen Waldgebiete der Mittelgebirge und des Tieflandes sind dünner besiedelt. Entscheidend hierbei ist allein die Habitatausstattung und nicht die Höhenlage, da die Art selbst in den höchsten Lagen noch als Brutvogel anzutreffen ist (LANUV 2024e). Im NSG „Enger Bruch“ ist der Star ein regelmäßiger Brutvogel (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2023).

Betroffenheit:
Da keine Nistplätze des Stars von den Baumaßnahmen betroffen sind und die Art auch während der Brutzeit als störungstolerant gilt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen	☐ ja	☒ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Star** (*Sturnus vulgaris*)		
beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?			
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Steinkauz** (*Athene noctua*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ~~2~~ **V** NRW **3S**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Er besiedelt offene, grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiet bevorzugt er kurzrasige Weiden und Streuobstwiesen. Das Nest wird in Baumhöhlen, Gebäudenischen oder Viehställen angelegt, auch Nistkästen werden angenommen. Die Hauptbalz findet im Februar/ März statt, die Eiablage beginnt Mitte Mai und die Jungen sind bis Ende Juni flügge. Die meisten Jungkäuze siedeln sich in der näheren Umgebung ihres Geburtsortes an.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen liegt ein mitteleuropäischer Verbreitungsschwerpunkt des Steinkauzes, weshalb hier eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art besteht. Im Tiefland ist er nahezu flächendeckend verbreitet, regionale Dichtezentren liegen im Niederrheinischen Tiefland und im Münsterland. Es liegen keine Nachweise der Art innerhalb des Untersuchungsgebiets vor, allerdings ist der Steinkauz im MTB 3817 (Quadrant 3) als Brutvogel gemeldet.

Betroffenheit:
Der Steinkauz gilt an seinen Brutplätzen von März bis Juni als störungsanfällig und kann deshalb während in Horstnähe durchgeführten Bau- und Wartungsarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Steinkauz somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Bei ausschließlich tagsüber durchgeführten Bauarbeiten stehen die Jagdgebiete uneingeschränkt zur Verfügung. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Steinkauz** (*Athene noctua*)

durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M ~~3~~ 4).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarte nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Tafelente** (*Aythya ferina*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **V** NRW ~~**3**~~ **1**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen tritt die Tafelente als sehr seltener Brutvogel sowie mittelhäufiger Durchzügler und Wintergast von September bis April auf. Die Brutgebiete liegen an nährstoffreichen Stillgewässern mit offenen Wasserflächen und Ufervegetation. Das Nest wird in Gewässernähe am Boden angelegt, teilweise auch auf kleinen Inseln im Wasser. Die Eiablage beginnt Mitte April, die Jungen sind bis Ende August flügge. Als Rast- und Überwinterungsgebiete werden große Flüsse und Seen aufgesucht.

Vorkommen:
Als Brutvogel kommt die Tafelente in Nordrhein-Westfalen nur lokal in den Einzugsbereichen von Rhein, Lippe, Ems und Weser vor. In den letzten Jahrzehnten haben die Brutbestände abgenommen. Die Rast- und Überwinterungsgebiete liegen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht. Tafelenten treten oft in größeren Trupps von 50-500 Individuen auf. Im NSG „Enger Bruch“ kommt die Tafelente als Durchzügler in kleinen Trupps vor (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012;~~ Biologische Station Ravensberg ~~2014~~ 2023, 2025).

Betroffenheit:
Die Tafelente nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da sie als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete der Tafelente beeinträchtigen. Wasservögel gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Tafelente** (*Aythya ferina*)
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M ~~9~~ 10).	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **V** NRW **3**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Das Teichhuhn tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Brutvogel auf. Besiedelt werden stehende und langsam fließende nährstoffreiche Gewässer wie bspw. Teiche, Tümpel, Altarme, Gräben sowie in Siedlungsbereichen auch Parkgewässer. Bevorzugt werden Gewässer mit Vorkommen von Schwimmblattgesellschaften und strukturreichen Ufer-/Verlandungszonen, die als Neststandort dienen. Die Nahrung besteht aus Samen von Sumpf- und Wasserpflanzen, Insekten, Mollusken und anderen Wirbellosen. Zur Nahrungssuche werden auch Landröhrichte und an Gewässer angrenzende Grünland-/Rasenflächen genutzt.

Vorkommen:
Das Teichhuhn ist ein in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen verbreiteter Brutvogel, wobei der Verbreitungsschwerpunkt im Tiefland, insbesondere im niederrheinischen Tiefland und in der westfälischen Bucht liegt. Der Gesamtbestand wird nach einer starken Abnahme in den vergangenen Jahren auf 4.000 bis 7.500 Reviere geschätzt (Stand 2017). (LANUV 2024e)
Im NSG „Enger Bruch“ ist das Teichhuhn ein regelmäßiger Brutvogel.

Betroffenheit:
Da das Teichhuhn u. a. in Gräben bzw. Grabenböschungen brütet, können während der Arbeiten zur Errichtung der Baufelder und -straßen (insbes. bei Grabenquerungen) innerhalb der Brutzeit von April bis Juli Gelege der Art zerstört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M 3).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Teichhuhn** (*Gallinula chloropus*)
Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Teichrohrsänger**
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(*Acrocephalus scirpaceus*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

	Rote Liste Status	**Messtischblatt**
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Deutschland * NRW V	**3817**

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen	**Erhaltungszustand der lokalen Population**
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Teichrohrsänger als mittelhäufiger Brutvogel vor, seine Vorkommen sind eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Fluss- und Seeufer, Altwässer und Sümpfe stellen geeignete Habitate dar, allerdings ist er auch in der Kulturlandschaft an schilfgesäumten Gräben, Teichen und Abgrabungsgewässern zu finden. Das Nest wird im Röhricht in 60-80 cm Höhe gebaut. Die Eiablage erfolgt ab Ende Mai, Zweitbruten sind möglich. Die Jungen sind spätestens im August flügge. Den Winter verbringen Teichrohrsänger in West- und Zentralafrika.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen ist der Teichrohrsänger im gesamten Tiefland sowie am Rand der Mittelgebirge verbreitet, allerdings ist der Bestand durch den Verlust von Schilfbeständen zum Teil stark zurückgegangen, nimmt aber durch Schutzmaßnahmen seit einigen Jahren wieder zu. Mehrere Brutnachweise der Art liegen innerhalb des NSG „Enger Bruch“ vor (Stoppkotte & Nottmeyer 2012; Biologische Station Ravensberg 2014), weiterhin ist sie im MTB 3817 (Quadrant 3) als Brutvogel aufgeführt. Außerhalb des Schutzgebietes befinden sich im Trassenumfeld keine geeigneten Bruthabitate, weshalb keine weiteren potentiellen Neststandorte zu erwarten sind.

Betroffenheit:
Der Teichrohrsänger gilt an seinen Brutplätzen von Mai bis August als störungsanfällig und kann deshalb während in Nestnähe durchgeführten Bau- und Wartungsarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Teichrohrsänger Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Acrocephalus scirpaceus*)
durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M 3). Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom 01.11. – 28.02 (V/M 4).
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Tüpfelsumpfhuhn** (*Porzana porzana*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ~~1~~ **3** NRW **1S**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☒ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt das Tüpfelsumpfhuhn als sehr seltener Brutvogel vor. Die Brutgebiete liegen in den Verlandungsbereichen eutropher Gewässer, Übergangszonen zwischen Röhrichten und Großseggenrieden sowie den Randbereichen extensiv genutzter Nassgrünländer, wichtig ist das Vorhandensein einer dichten Ufervegetation. Das Nest wird gut versteckt in dichten Röhricht- oder Seggenbeständen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, normalerweise finden Zweitbruten statt. Die Jungen sind spätestens im August flügge.

Vorkommen:
Das Tüpfelsumpfhuhn brütet in Nordrhein-Westfalen vor allem am Unteren Niederrhein und in der Westfälischen Bucht, der Gesamtbestand beträgt etwa zehn Brutpaare. Das bedeutendste Brutvorkommen befindet sich im VSG „Rieselfelder Münster“. Im MTB 3817 wird die Art als Brutvogel geführt. Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ liegen lediglich Nachweise einzelner Durchzügler vor (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012;~~ Biologische Station Ravensberg ~~2014~~ 2023, 2025). Da auch außerhalb des Schutzgebietes keine geeigneten Bruthabitate vorhanden sind, können Brutvorkommen innerhalb des Trassenbereiches nahezu ausgeschlossen werden.

Betroffenheit:
Das Tüpfelsumpfhuhn nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da es als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete des Tüpfelsumpfhuhns beeinträchtigen. Wasservögel gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Tüpfelsumpfhuhn** (*Porzana porzana*)
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M ~~9~~ 10).	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ***** NRW **VS**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor. Ab Oktober gesellen sich Wintergäste aus nordöstlichen Populationen dazu. Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, stellen geeignete Nahrungshabitate dar. Die Brutplätze liegen in Felsnischen und Halbhöhlen natürlicher Felswände, Steinbrüchen oder Gebäuden, manchmal werden auch Krähennester in Bäumen oder Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt im April, bis Juli sind die Jungen flügge.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen ist der Turmfalke in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ kommt die Art als Brutvogel vor (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012~~ Biologische Station Ravensberg 2023). Auch im MTB 3817 (Quadrant 3) wird der Turmfalke als Brutvogel aufgeführt. ~~Auf Mast Nr. 15 wurde während einer Übersichtsbegehung 2014 ein brütendes Turmfalkenpaar nachgewiesen, ein weiteres Nest befindet sich auf Mast Nr. 16.~~

Betroffenheit:
Der Turmfalke gilt an seinen Brutplätzen von April bis Juli als störungsanfällig und kann während in Horstnähe durchgeführten Bau- und Wartungsarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Turmfalke somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.
~~Während der Rekonstruktion gehen ein 2014 besetzter Horst des Turmfalken auf Mast Nr. 15 verloren (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).~~

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)		
/ ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5). ~~Als Ersatz für den Nistplatz muss im näheren Umfeld als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) bereits im Vorfeld ein für die Art geeigneter Brutkasten installiert werden. Sie dienen der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte. Die Maßnahme muss zwingend im direkten räumlichen Zusammenhang zu der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätte stehen und muss bei Eintritt der Auswirkungen durch das Vorhaben bereits voll wirksam sein (V/M 8).~~			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Waldkauz** (*Strix aluco*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * NRW *	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Waldkauz ganzjährig als häufiger Standvogel in reich strukturierten Kulturlandschaften vor. Er besiedelt lichte Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten und Friedhöfen, die ein reichhaltiges Höhlenangebot aufweisen. Er gilt als ausgesprochen reviertreu. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, aber auch Nistkästen, Dachböden und Kirchtürme werden gelegentlich genutzt. Die Reviere werden bereits im Herbst besetzt, die Hauptbalz findet allerdings erst im Februar statt. Im März erfolgt die Eiablage und im Juni sind alle Jungen flügge.

Vorkommen:
Der Waldkauz ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Im NSG „Enger Bruch“ kommt er lediglich als Nahrungsgast vor (~~Stoppkotte & Nottmeyer 2012~~ Biologische Station Ravensberg 2023). Im MTB 3817 (Quadrant 3) wird die Art als Brutvogel angegeben. Ein Waldkauzkasten befindet sich in einem Gehölzbestand an der L 855 zwischen Enger und Pödinghausen etwa 120 m vom Trassenbereich entfernt und wird zusätzlich durch Gebäude und Gehölze von den Baumaßnahmen abgeschirmt.

Betroffenheit:
Da keine geeigneten Nistplätze des Waldkauzes im direkten Umfeld des Trassenbereichs vorhanden sind, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und der Waldkauz somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Bei ausschließlich tagsüber durchgeführten Bauarbeiten stehen die Jagdgebiete uneingeschränkt zur Verfügung. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Waldkauz** (*Strix aluco*)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: **Waldohreule** Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Asio otus*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland ***** NRW **3**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Die dämmerungs- und nachtaktive Waldohreule tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Sie bevorzugt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern und kommt darüber hinaus auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdhabitate werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen kommt die Waldohreule in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Nachweise der Art im Trassenbereich liegen nicht vor, nach den Angaben im MTB 3817 (Quadrant 3) ist allerdings mit potentiellen Brutvorkommen in der Umgebung zu rechnen.

Betroffenheit:
Die Waldohreule gilt an ihren Brutplätzen von März bis Juli als störungsanfällig und kann deshalb während in unmittelbarer Nähe durchgeführten Bau- und Wartungsarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Nach § 39 (5) 2 BNatSchG ist der Gehölzschnitt nur außerhalb des Zeitraumes vom 1.März bis zum 30. September zulässig, so dass die Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden müssen.
Eine vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigung des Jagdhabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten nur kleine Teilflächen des weiträumigen Jagdrevieres beanspruchen und die Waldohreule somit auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen kann. Bei ausschließlich tagsüber durchgeführten Bauarbeiten stehen die Jagdgebiete uneingeschränkt zur Verfügung. Anlage und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Waldohreule Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Asio otus*)
Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M 3).
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Waldwasserläufer** (*Tringa ochropus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ***** NRW **k.A.**	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Waldwasserläufer tritt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler und unregelmäßiger Wintergast von Ende Juni bis Anfang November und von Anfang März bis Anfang Juni auf. Als Rastgebiete werden nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern genutzt, selbst kleinere Teiche und Pfützen werden aufgesucht.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen kommt der Waldwasserläufer in allen Naturräumen vor, Schwerpunktvorkommen liegen in den Einzugsbereichen von Ems, Lippe und Rhein. Das bedeutendste Rastvorkommen liegt im VSG „Rieselfelder Münster“ mit über 250 Individuen, für gewöhnlich tritt er jedoch einzeln oder in kleinen Trupps von bis zu zehn Individuen auf. Der Waldwasserläufer kommt in geringer Zahl als regelmäßiger Durchzügler im NSG „Enger Bruch“ vor, ~~2008~~ 2021 konnten sogar ~~neun~~ dreizehn Individuen festgestellt werden (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2025), außerhalb der Schutzgebiete sind keine Rastvorkommen bekannt.

Betroffenheit:
Der Waldwasserläufer nutzt das NSG „Enger Bruch“ als Rastgebiet. Da er als störungsanfällig gilt, ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete des Waldwasserläufers beeinträchtigen. Limikolen gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Waldwasserläufer** (*Tringa ochropus*)
Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M ~~9~~ 10).	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Wasserralle** (*Rallus aquaticus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland **V** NRW ~~**3**~~ **2**	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
In Nordrhein-Westfalen kommt die Wasserralle ganzjährig als seltener Stand- und Strichvogel sowie als Wintergast vor. Sie besiedelt dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen, manchmal ist sie auch an kleineren Schilfstreifen entlang langsam fließender Gewässer und Gräben zu finden. Das Nest wird gut versteckt in Röhricht- oder Seggenbeständen angelegt, die Eiablage erfolgt ab April und im Juli sind alle Jungen flügge. Im Winter sucht die Wasserralle eisfreie Gewässer auf und nutzt dann auch weniger dicht bewachsene Habitate.

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen ist die Wasserralle vor allem im Tiefland lokal verbreitet, der Bestand unterliegt starken Schwankungen. Eines der bedeutendsten Brutvorkommen liegt im VSG „Bastauniederung“ mit durchschnittlich 30 Brutpaaren. Im NSG „Enger Bruch“ liegen Nachweise zu mehreren Brutpaaren vor (~~STOPPKOTTE & NOTTMEYER 2012;~~ BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG ~~2014~~ 2025). Auch im MTB 3817 (Quadrant 3) ist die Art als Brutvogel aufgeführt. Außerhalb des Schutzgebietes befinden sich im Trassenumfeld keine geeigneten Bruthabitate, so dass keine weiteren potentiellen Neststandorte zu erwarten sind.

Betroffenheit:
Die Wasserralle gilt an ihren Brutplätzen von April bis Juli als störungsanfällig und kann deshalb während in unmittelbarer Nähe durchgeführten Bau- und Wartungsarbeiten aufgrund von Erschütterungen, Lärm und Scheuchwirkungen erheblich gestört werden (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG). Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Beschränkung des Baubeginns auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit (Baubeginn vom 01.09. bis 28.02.), die Bauarbeiten können dann auch innerhalb der Brutzeit kontinuierlich fortgesetzt werden. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Brutperiode entgegen der derzeitigen Planung nicht durchführbar sein oder die Arbeiten nach längerer Unterbrechung (mehr als eine Woche) innerhalb

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Wasserralle** (*Rallus aquaticus*)		
der Brutzeit wieder aufgenommen werden, muss zuvor durch eine ökologische Baubegleitung nachgewiesen werden, dass keine Verbotstatbestände eintreten können (V/M 3). Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom ~~01.11. – 28.02 (V/M 4).~~ Ende der Brutzeit (Feststellung durch qualifizierte Person / ÖBB) bis zum 30.09. für störungsintensive Bautätigkeiten und bis 28./29.02. für wenig störungsintensive Bautätigkeiten (V/M 5).			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Weißstorch** (*Ciconia ciconia*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland ~~3~~ V NRW ~~3S~~ *	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Weißstorch ist in Nordrhein-Westfalen ein seltener Brutvogel. Er besiedelt offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften, bevorzugt in ausgedehnten feuchten Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Die Nahrungsgebiete können bis zu 10 km von den Nistplätzen entfernt liegen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, dort werden die Horste auf einzeln stehenden Masten oder Hausdächern, seltener auf Bäumen errichtet, auch Kunsthorste werden angenommen. Weißstörche sind sehr nistplatztreu und nutzen alte Horste über viele Jahre. Das Brutgeschäft beginnt im April und bis Ende Juli sind die Jungen flügge. Die Überwinterungsgebiete liegen im tropischen Afrika, ausgewilderte oder aus der Gefangenschaft entkommene Individuen bleiben oft ganzjährig in ihrem Brutgebiet.

Vorkommen:
Die Schwerpunkte der Brutvorkommen des Weißstorchs in Nordrhein-Westfalen liegen in der Weseraue sowie in der Bastauniederung. Die Bestände nahmen aufgrund der Zerstörung der Nahrungsgebiete bis Anfang der 1990er Jahre kontinuierlich ab, dank Schutzmaßnahmen hat sich der Bestand in den letzten Jahren wieder erholt. Innerhalb des NSG „Enger Bruch“ tritt die Art unregelmäßig als Nahrungsgast auf, weiterhin befindet sich eine 2013 errichtete künstliche Nisthilfe ca. 350 m von Mast 16 entfernt. Es wurde bereits 2014 Nistmaterial durch einen Altvogel verbaut, ob die Nisthilfe bereits zur Jungenaufzucht genutzt wurde, ist nicht bekannt.

Betroffenheit:
Da die Nisthilfe von den Baumaßnahmen nicht betroffen ist und die Art auch während der Brutzeit als störungstolerant gilt, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.
Leitungsanflüge von unerfahrenen Jungstörchen können aufgrund der Anbringung von Markern am Erdseil der Hochspannungsleitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ ausgeschlossen werden.

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Weißstorch** (*Ciconia ciconia*)

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“ (V/M ~~9~~ 10).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland * NRW *	**Messtischblatt** -
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☐ grün günstig ☒ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 bis 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Der Wespenbussard ist ein in Nordrhein-Westfalen seltener Brutvogel. (LANUV 2024e)

Vorkommen:
In Nordrhein-Westfalen ist der Wespenbussard in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Parklandschaften des Münsterlandes. Der Gesamtbestand ist in den letzten Jahrzehnten rückläufig und wird auf 300 bis 500 Brutpaare geschätzt (LANUV 2024e). Das NSG „Enger Bruch“ wird als Nahrungshabitat von 1-2 Individuen genutzt (BIOLOGISCHE STATION RAVENSBERG 2025). Auch im übrigen Trassenverlauf sind potenziell als Nahrungshabitat geeignete Flächen vorhanden.

Betroffenheit:

Der Wespenbussard nutzt das NSG „Enger Bruch“ ausschließlich zur Nahrungssuche. Somit kommt es nicht zu baubedingten Beeinträchtigungen durch Störungen während der Brut. Die vorübergehende, baubedingte Flächeninanspruchnahme des Nahrungshabitats kann vernachlässigt werden, da die Bauarbeiten kleinflächig sind und ausreichend gleichwertige Flächen in der Umgebung vorhanden sind. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme und der Vorbelastung durch die bestehende Hochspannungsfreileitung ebenfalls als nicht erheblich anzusehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	**Wespenbussard** (*Pernis apivorus*)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		☐ ja	☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		☐ ja	☐ nein

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergtaucher Artname deutsch (Artname wissenschaftlich) (*Tachybaptus ruficollis*)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste Status** Deutschland * NRW *	**Messtischblatt** **3817**
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht	**Erhaltungszustand der lokalen Population** (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ **A** günstig / hervorragend ☐ **B** günstig / gut ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht	

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Allgemeines:
Der Zwergtaucher kommt in Nordrhein-Westfalen als Brutvogel sowie regelmäßiger Durchzügler und Wintergast von September bis März/ April vor. Er besiedelt stehende Gewässer mit einer dichten Verlandungs- und Schwimmblattvegetation und ist insbesondere an kleinen Teichen, Heideweihern, Tümpeln, Abgrabungsgewässern und Fließgewässern mit geringer Fließgeschwindigkeit zu finden. Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen errichtet. Die Eiablage findet im April statt, unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten möglich. Die Jungen sind bis September flügge. Als Rast- und Überwinterungsgebiete dienen kleine bis mittelgroße Stillgewässer sowie mittlere bis große Fließgewässer.

Vorkommen:
Die Brutvorkommen des Zwergtauchers liegen In Nordrhein-Westfalen vor allem im Tiefland. Die bedeutendsten Wintervorkommen befinden sich an der Ruhr sowie der Lippe, meist tritt er im Winter jedoch einzeln oder in kleinen Trupps mit bis zu zehn Individuen auf. Im NSG „Enger Bruch" kommt der Zwergtaucher als Brutvogel, Durchzügler sowie Wintergast vor (Stoppkotte & Nottmeyer 2012; Biologische Station Ravensberg 2014). Auch im MTB 3817 (Quadrant 3) wird die Art als Brutvogel angegeben. Außerhalb des Schutzgebietes befinden sich im Trassenumfeld keine geeigneten Bruthabitate, weshalb keine weiteren potentiellen Neststandorte zu erwarten sind.

Betroffenheit:
Der Zwergtaucher nutzt das NSG „Enger Bruch" als Brut- und Rastgebiet. Da er als störungsanfällig gilt, ist mit Beeinträchtigungen der Art während der Bauarbeiten in der Nähe der Brut- und Rastplätze zu rechnen (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).
Die Hochspannungsleitung kann Rastgebiete des Zwergtauchers beeinträchtigen. Wasservögel gelten als durch Kollision mit den Freileitungen besonders gefährdete Arten (Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Vor allem ortsfremde Vögel verunglücken oft, da sie mit der von den Leitungen ausgehenden Gefahr nicht vertraut sind, selbst wenn die Anlagen bereits seit vielen Jahren bestehen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	**Zwergtaucher**
Artname deutsch (Artname wissenschaftlich)	(*Tachybaptus ruficollis*)
Beschränkung der Bauarbeiten innerhalb des NSG „Enger Bruch“ im Bereich der Masten 13 - 17 auf den Zeitraum vom 01.11. – 28.02 (V/M 4). Installation von Markern am Erdseil der Freileitung im Bereich der Masten Nr. 13 -17 innerhalb des NSG „Enger Bruch“(V/M 9).	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☐ nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang- IV-Arten günstig bleiben?	☐ ja ☐ nein

Bezirksregierung Detmold - planfestgestellt
mit Beschluss vom 22.06.2026, Az. 25.4-36-00-2/15